

Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung von Praxispartnern der Europäischen Studienakademie Kälte- Klima-Lüftung (ESaK)

**als Kooperationspartner in den
Bachelor-Studiengängen
Kältesystemtechnik und
Klimasystemtechnik**

**Europäische Studienakademie Kälte-Klima-Lüftung
(ESaK)
– Berufsakademie –**

Inhalt

§ 1	Eignung als Praxispartner	3
§ 2	Personal	3
§ 3	Planmäßigkeit und Vollständigkeit des Studiums	3
§ 4	Art und Einrichtung des Praxispartners	3
§ 5	Zahl der Studienplätze	4
§ 6	Sonstige Eignungsvoraussetzungen	4
§ 7	Feststellung und Überwachung der Eignung	4
§ 8	In-Kraft-Treten	4
Anlage: Erhebungsbogen für die Anerkennung von Einrichtungen der Praxispartner als Bildungsstätte		5

Aufgrund von § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in Hessen (Hessisches Berufsakademiegesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2006 beschließt die Europäische Studienakademie Kälte-Klima-Lüftung die folgende Ordnung:

§ 1 Eignung als Praxispartner

(1) Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben können als Praxispartner anerkannt werden, wenn sie personell und sachlich geeignet sind, die in der jeweiligen „Richtlinie Praxisphasen und Praxismodule“ vorgeschriebenen Inhalte der praxisintegrierten Studienabschnitte (im folgenden Praxisinhalte genannt) entsprechend der Einordnung der Europäischen Studienakademie Kälte-Klima-Lüftung in den tertiären Bildungsbereich zu vermitteln.

(2) Die Eignung bezieht sich insbesondere auf

1. das Personal (§ 2),
2. die Art und Einrichtung der Praxispartner (§ 4),
3. die Zahl der Studienplätze (§ 5) und
4. die sonstigen Eignungsvoraussetzungen (§ 6).

(3) Können Praxispartner nicht alle vorgeschriebenen Praxisinhalte selbst vermitteln, müssen sie nachweisen, dass die fehlenden Praxisinhalte durch eine andere Stelle vermittelt werden.

§ 2 Personal

(1) Personen, die mit der Vermittlung der Praxisinhalte beauftragt sind (Betreuer), müssen fachlich geeignet sein.

(2) Die fachliche Eignung setzt voraus, dass der verantwortliche Betreuer eine den vorgeschriebenen Praxisinhalten entsprechende Qualifikation – in der Regel durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder den Nachweis einer vergleichbaren Abschlussprüfung – besitzt, persönlich geeignet und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Die Vermittlung besonderer Praxisinhalte kann der Betreuer in begrenztem Umfang Fachkräften einer anderen Qualifikation übertragen, wenn dies den Studierenden fördert und zu größerer Selbstständigkeit und Verantwortung führt. Diese Fachkräfte müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen.

§ 3 Planmäßigkeit und Vollständigkeit des Studiums

Falls vorgeschriebene Praxisinhalte nicht bei dem Praxispartner selbst vermittelt werden sollen, sind die geplanten Maßnahmen der Studienleitung der ESaK vorzulegen.

§ 4 Art und Einrichtung des Praxispartners

(1) Die Geschäftstätigkeit des Praxispartners muss geeignet sein, die vorgeschriebenen Praxisinhalte zu vermitteln.

(2) Der Praxispartner muss über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen.

§ 5 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der von der Firma angebotenen Studienplätze muss entsprechend der Struktur und Ausstattung des Praxispartners, der Anzahl der Betreuer sowie deren Betreuungsumfang so bemessen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der praxisintegrierten Studienabschnitte gewährleistet ist.

§ 6 Sonstige Eignungsvoraussetzungen

(1) Beim Praxispartner muss sichergestellt sein, dass die Studierenden gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen ausreichend geschützt sind.

(2) Mit Studierenden darf kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden, wenn über den Praxispartner ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.

(3) Wird das Studium bei mehreren Praxispartnern durchgeführt, so muss jeder dieser Praxispartner den Vorschriften von Absatz 1 und 2 genügen.

§ 7 Feststellung und Überwachung der Eignung

(1) Zuständig für die Feststellung und Überwachung der Eignung des Praxispartners ist der Prüfungsausschuss der Europäischen Studienakademie Kälte-Klima-Lüftung. Die Feststellung der Eignung erfolgt studiengangsbezogen.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung als Praxispartner sind alle für die Feststellung der Eignung notwendigen Daten beizufügen. Dies sind insbesondere

1. Name und Qualifikation des Betreuers,
2. Zweck des Unternehmens / der Einrichtung,
3. Anzahl und Struktur der Beschäftigten.

(3) Im Anerkennungsbescheid ist dem Praxispartner aufzugeben, dass jede Änderung von Tatsachen, die der Eignungsfeststellung zugrunde lagen, unverzüglich dem Prüfungsausschuss der Europäischen Studienakademie Kälte-Klima-Lüftung mitzuteilen ist.

(4) Werden Mängel der Eignung festgestellt, fordert der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Praxispartner auf, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen.

(5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2010 am 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt für alle Praxispartner der ESaK im Bachelorstudium.

Maintal, im September 2009

gez.
Dr.-Ing. Dominik Cibis
Studienleiter

Erhebungsbogen für die Anerkennung von Einrichtungen der Praxispartner als Bildungsstätte

1. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Unternehmens:

Firmenname:	E-Mail:
	Telefon:
Adresse:	Fax:
	Internet:

2. Branche: _____

3. Verantwortlicher Leiter:

Name: _____

Funktion: _____

4. Anzahl der Mitarbeiter: _____

davon kaufmännisch / technisch: _____

Anzahl der Auszubildenden: _____

5. Verantwortlicher Betreuer im Unternehmen:

Name: _____

Qualifikation: _____

Bemerkung: Der verantwortliche Betreuer soll mindestens über einen technischen Hochschulabschluss verfügen.

zurzeit ausgeübte Tätigkeit: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

6. Ort der Vermittlung der Praxisphaseninhalte:

Die Studieninhalte der Praxisphasen werden in unserem Haus

intern

nur teilweise intern

vermittelt.

Folgenden Studieninhalte werden extern vermittelt:

7. Wir haben die „Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung von Praxispartnern der Europäischen Studienakademie Kälte-Klima-Lüftung (ESaK)“ erhalten und werden die dort gegebenen Richtlinien beachten.

8. Eine Kurzcharakteristik unseres Unternehmens (max. 1 DIN A4 Seite) sowie des Unternehmens, in dem ggf. Studieninhalte extern vermittelt werden ist/sind als Anlage beigefügt.

9. Vor Beginn einer jeden Praxisphase erstellt der Betreuer aus unserem Unternehmen zusammen mit dem Studierenden einen Praxisphasendurchlaufplan, in dem abgestimmt ist, welche Inhalte wie im Unternehmen im Laufe der Praxisphase umgesetzt werden. Der Plan wird der Europäischen Studienakademie Kälte-Klima-Lüftung vor Beginn der jeweiligen Praxisphase zur Genehmigung vorgelegt. Die umzusetzenden Inhalte sind uns aus der „Richtlinie für Praxisphasen und Praxismodule“ bekannt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Praxispartners

Anlagen:
